

15.12.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO),
Nummer 1b – neu – (§ 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1
Buchstabe g StPO)

In Artikel 3 sind nach Nummer 1 folgende Nummern einzufügen:

- ,1a. In § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h wird die Angabe „§§ 234 und 234a Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 234, 234a Absatz 1, 2 und § 234b“ ersetzt.‘
- ,1b. In § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe „§§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a“ durch die Angabe „§§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 234b, 239a“ ersetzt.‘

Begründung

Zu ergänzen sind – neben der bereits beabsichtigten Aufnahme des neuen § 234b StGB Verschwindenlassen von Personen in den Katalog der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 2 StPO – auch die Kataloge zur Onlinedurchsuchung nach § 100b Absatz 2 StPO sowie zur retrograden Verkehrsdatenerhebung nach § 100g Absatz 2 StPO. Denn sowohl Phänomenologie als auch Strafandrohung des beabsichtigten § 234b StGB gebieten diese Ermittlungsinstrumente. Der systematische Vergleich mit den Straftaten

aus dem StGB, § 94 Landesverrat, § 100 Friedensgefährdende Beziehungen, § 234a Absatz 1 Verschleppung und § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion bestätigt diesen Befund.

Auch das bisherige Untätigbleiben der Bundesregierung infolge der Urteile des EuGH und des BVerwG zur kodifizierten, aber für nichtig erklärten Verkehrsdatenspeicherverpflichtung, ändert nichts an der gebotenen Aufnahme in den Katalog des § 100g Absatz 2 StPO.

2. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§§ 100a ff. StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren darüber hinaus zu prüfen, ob und inwieweit der Anwendungsbereich weiterer strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der §§ 100a ff. StPO, verfassungskonform und sinnvoll auf die neu zu schaffende Strafvorschrift des § 234b StGB erstreckt werden sollte.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht bislang die Aufnahme des neu zu schaffenden § 234b StGB in den Katalog des § 100a StPO vor. Es stellt sich die Frage, ob zur effektiven Verfolgung der Straftat des Verschwindenlassens deren Aufnahme in weitere Befugnisnormen strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen grundrechtlichen Eingriffstiefe sinnvoll wäre.